

Vereinssatzung

Verein für Ballsportarten (VfB) Eckersbach e.V.



Beschlossen durch die Delegiertenkonferenz am 27.03.2026



Inhalt

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung	3
§ 3	Grundsätze der Vereinstätigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6	Mitgliedsbeiträge	6
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 8	Organe des Vereins	8
§ 9	Vergütung für Vereinstätigkeit	8
§ 10	Vorstand	8
§ 11	Delegiertenkonferenz	9
§ 12	Revisionskommission	11
§ 13	Trainerversammlung	12
§ 14	Besonderer Vertreter	12
§ 15	Protokollierung	13
§ 16	Vermögen	13
§ 17	Datenschutz	14
§ 18	Vereinsauflösung	14
§ 19	Haftung	14



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Ballsportarten Eckersbach e.V., kurz: VfB Eckersbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau-Eckersbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz unter der Registernummer VR 70163 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot, schwarz, weiß. Das Vereinswappen des VfB Eckersbach ist als Anlage dargestellt.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Zweckverwirklichung

2.1 Zweckbestimmung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Ballsports in all seinen Ausprägungen und dadurch die körperliche Fitness, Gesundheit sowie das soziale Miteinander seiner Mitglieder zu stärken.

2.2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen, alters- und leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs,
- b) Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften,
- c) Ausrichtung von Vereinsveranstaltungen, Schulungen und Versammlungen,
- d) Förderung der sportlichen Jugend- und Nachwuchsarbeit,
- e) Pflege des Gemeinschaftslebens und der ehrenamtlichen Mitarbeit.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“.
- (2) Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.



- (3) Der Verein ist politisch sowie weltanschaulich neutral und steht allen Personen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Hintergrund offen.
- (4) Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedsarten

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Passive Mitglieder
 - d) Außerordentliche Mitglieder
 - e) Fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder

Der Verein kann weitere durch Beschluss der Delegiertenkonferenz definieren.

- (2) Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder sind natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jugendmitglieder sind natürlichen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

4.2 Aufnahme von Minderjährigen

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Sie üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von deren Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz ausgeschlossen.



4.3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag. Damit wird gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
- (3) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung an. Es akzeptiert Richtlinien und Beschlüsse des Vereins.
- (4) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliedsverbände sind für jedes Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf dieses beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Verbindlichkeiten an.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

4.4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Gründe für die Beendigung

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod natürlicher Personen bzw. durch Auflösung juristischer Personen,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) durch Wegfall der rechtlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft (z. B. fehlende Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen).

5.2 Freiwilliger Austritt

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (2) Er ist ausschließlich halbjährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich.
- (3) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.



5.3 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung mit mindestens drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verstößt,
- c) das Ansehen des Vereins durch ein schwerwiegend pflichtwidriges oder unsportliches Verhalten beeinträchtigt wird,
- d) ein sonstiger schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsdisziplin vorliegt.

5.4 Verfahren zum Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu äußern.

5.5 Mitteilung des Beschlusses

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform zuzustellen. Auf Wunsch kann die Zustellung per Einschreiben erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Beitragsordnung

- (1) Die Einzelheiten zu Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer vom Vorstand erlassenen und von der Delegiertenkonferenz bestätigten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Eine anteilige oder rückwirkende Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.

6.2 Festlegung der Beitragshöhe

Die Delegiertenkonferenz entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über notwendige Anpassungen der Beitragsordnung.

6.3 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



6.4 Ausnahmeregelung

Über individuelle Ausnahmen zur Beitragspflicht oder deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Stimmrecht und Teilnahmerechte

Stimmberechtigt in der Delegiertenkonferenz sind

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie
- c) Passive Mitglieder mit mindestens fünfjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft,
- d) Ehrenmitglieder,

sofern ihnen gemäß § 9 Abs. 1 das Stimmrecht durch ihre Mannschaft bzw. Abteilung übertragen wurde.

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.

7.2 Antragsrechte und Teilnahme an Vereinsveranstaltungen

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Delegiertenkonferenz Anträge zu stellen.
- (2) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

7.3 Nutzungsrechte an Sportanlagen und Einrichtungen

- (1) Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen (z. B. Hausordnung, Platzordnung) zu nutzen.
- (2) Aktive Mitglieder haben Anspruch auf die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ihrer Mannschaft bzw. Abteilung.

7.4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen,
- b) das Eigentum des Vereins und dessen Anlagen pfleglich zu behandeln,
- c) die festgelegten Beiträge gemäß § 5 fristgerecht zu entrichten,
- d) die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- e) ein faires, respektvolles und sportlich einwandfreies Verhalten zu zeigen.



§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegiertenkonferenz
 - c) die Revisionskommission
 - d) die Trainerversammlung
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (3) Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein.

§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG23 ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten,
- c) dem Vereinsmanager,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Abteilungsleiter Erwachsenensport,
- f) dem Abteilungsleiter Jugendsport,
- g) dem Technischen Leiter.

10.2 Zuständigkeit

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.



10.3 Einberufung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten einberufen.
- (2) Sie können in Präsenz, digital oder im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

10.4 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenkonferenz für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- (2) Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das dem Verein seit mindestens drei Monaten angehört.

10.5 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

10.6 Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenkonferenz bestimmen.

10.7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten, vertreten.
Beide vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Delegiertenkonferenz

11.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Delegiertenkonferenz besteht aus den von den Mannschaften bzw. Abteilungen gewählten Delegierten sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mannschaften und Abteilungen wählen ihre Delegierten nach dem Schlüssel ein Delegierter je angefangene zehn Mitglieder.
- (3) Das Stimmrecht der Delegierten wird durch die jeweilige Mannschaft bzw. Abteilung übertragen.
- (4) Zusätzlich besitzen alle Trainer und Funktionsträger des Vereins Stimmrecht.



11.2 Aufgaben der Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins und insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge sowie der Beitragsordnung,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- f) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse gemäß § 4 Absatz 6.

11.3 Einberufung der Delegiertenkonferenz

- (1) Die ordentliche Delegiertenkonferenz findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Eilbedürftigkeit) kann die Tagesordnung nachgereicht oder angepasst werden.

11.4 Außerordentliche Delegiertenkonferenzen

Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
- b) mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt,
- c) eine Berufung gegen einen Ausschluss gemäß § 4 Absatz 6 vorliegt.

11.5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Wird diese Zahl nicht erreicht, ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (4) Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

11.6 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (2) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.



11.7 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch die Delegiertenkonferenz mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Revisionskommission

12.1 Besetzung

Die Revisionskommission besteht aus

- a) einem Vorsitzenden und
- b) zwei weiteren Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands können nicht der Revisionskommission angehören.

12.2 Aufgaben

Die Revisionskommission prüft mindestens einmal jährlich

- a) die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung,
- b) die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- c) die wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Vereinsführung.

Über das Ergebnis der Prüfung erstattet sie der Delegiertenkonferenz einen schriftlichen Bericht und gibt eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands ab.

12.3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Revisionskommission sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nur der Satzung verpflichtet.

12.4 Ersatzbestellungen

Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vorzeitig aus, bestimmt die Delegiertenkonferenz ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.



§ 13 Trainerversammlung

13.1 Zusammensetzung

Die Trainerversammlung besteht aus allen Trainern und Co-Trainern der dem Verein zugehörigen Mannschaften und Abteilungen.

13.2 Einberufung und Sitzungen

- (1) Die Trainerversammlung tritt regelmäßig, in der Regel monatlich, zusammen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, den Abteilungsleiter Erwachsenensport oder den Abteilungsleiter Jugendsport.

13.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Trainerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Auswertung der sportlichen Situation der Mannschaften,
- b) Beratung von Maßnahmen zur sportlichen Weiterentwicklung,
- c) Abstimmung über Trainings- und Spielbetrieb,
- d) Unterstützung bei der Organisation des Spielbetriebs und der sportlichen Rahmenbedingungen.

13.4 Ordnung und Disziplin

- (1) Die Trainerversammlung wirkt auf die Einhaltung sportlicher und vereinsinterner Regeln hin.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen informiert sie den Vorstand und kann Empfehlungen für erforderliche Maßnahmen aussprechen.

13.5 Vorschlagsrecht für Trainerbesetzungen

- (1) Einmal jährlich schlägt die Trainerversammlung dem Vorstand eine Empfehlung für die Trainerbesetzungen der Nachwuchsmannschaften für die kommende Spielserie vor.
- (2) Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 14 Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.



§ 15 Protokollierung

- (1) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort, Datum und Art der Versammlung,
 - b. die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
 - c. die behandelten Themen und gestellten Anträge,
 - d. die gefassten Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse.
- (3) Das Protokoll ist vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Vermögen

16.1 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zulässig sind Erstattungen von Aufwendungen, Aufwandsentschädigungen, Prämien, Sachleistungen oder sonstige Leistungen, sofern diese dem Vereinszweck dienen und im Rahmen der gesetzlichen Gemeinnützigkeit erfolgen.

16.2 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

16.3 Sparsamkeit und wirtschaftliche Mittelverwendung

Der Verein verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung aller Mittel sowie zur Einhaltung haushaltsrechtlicher Grundsätze.

16.4 Vermögensverwaltung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz.
- (2) Vermögenswerte dürfen nur im Einklang mit der Gemeinnützigkeit eingesetzt oder veräußert werden.



§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder oder Mitarbeitenden durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der Verein eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

§ 18 Vereinsauflösung

18.1 Beschluss über die Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenkonferenz beschlossen werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

18.2 Liquidation

Bei Beschluss der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den amtierenden Vorstand, sofern die Delegiertenkonferenz keine anderen Liquidatoren bestellt.

18.3 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

18.4 Sperrfrist gemäß Abgabenordnung

Die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 19 Haftung

19.1 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber Dritten ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.



19.2 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

19.3 Haftung von Vorstandsmitgliedern und Bevollmächtigten

- (1) Vorstandsmitglieder und Bevollmächtigte haften dem Verein gegenüber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- (2) Handeln sie in Ausführung eines satzungsgemäßen Amtes, sind sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (§ 31a BGB, § 31b BGB) von der persönlichen Haftung freigestellt.

19.4 Freiwillige Helferinnen und Helfer

Für Personen, die unentgeltlich oder gegen geringe Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für den Verein tätig sind, gelten die Haftungsprivilegien der §§ 31a, 31b BGB entsprechend.

Vereinswappen

